

**Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die  
außerschulischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in  
Trägerschaft der Stadt Neckargemünd  
(Entgeltordnung - außerschulische Betreuung)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der außerschulischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Stadt Neckargemünd betreibt die außerschulischen Betreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Außerschulische Betreuungseinrichtungen sind

1. **Verlässliche Grundschule:** Die Verlässliche Grundschule soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine Betreuung für ihr Kind über die Unterrichtszeit hinaus benötigen. Verlässliche Grundschule findet in Blöcken vor und nach der Unterrichtszeit statt.
2. **Flexible Nachmittagsbetreuung:** Die Flexible Nachmittagsbetreuung bietet eine bedarfsorientierte Betreuung an Nachmittagen über die Verlässliche Grundschule hinaus.
3. **Hort an der Schule:** Der Hort an der Schule ist eine Einrichtung der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter.
4. **Ferienbetreuung**

(2) Das Betreuungsjahr orientiert sich am Schuljahr.

### **§ 3**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Näheres regelt die Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Neckargemünd. Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt Neckargemünd unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Stadt Neckargemünd kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld trotz Mahnung, wiederholte grobe Regelverstöße gegen besprochene Regeln oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.

### **§ 4**

#### **Betreuungs- und Verpflegungsentgelte**

- (1) Die Höhe des Entgelts wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die zeitgleich eine Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltschuldners leben, Betreuungseinrichtung in Sinne dieser Vorschrift sind die Kindergärten, Waldkindergärten, Kinderkrippen und Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft, die in die Bedarfsplanung der Stadt Neckargemünd aufgenommen sind. Außerdem zählen die außerschulischen Betreuungsangebote („Verlässliche Grundschule“ und die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd sowie die Betreuung im Schülerhort an der Grundschule Neckargemünd) als Betreuungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Das Betreuungsentgelt ermäßigt sich für das zweite Kind einer Familie, das zeitgleich eine in Absatz 1 bezeichnete Einrichtung besucht, um 45,00 € und für das dritte Kind um 90,00 €. Das Vierte und jedes weitere Kind bleibt entgeltfrei. Das Verpflegungsentgelt bleibt in jeden Fall bestehen. Welches Kind das zweite, dritte, vierte oder weitere Kind ist richtet sich nach dem Alter der Kinder vom ältesten zum jüngsten Kind.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung nach Absatz 2 ist der entsprechende Meldebogen vorzulegen (Anlage 1 der Benutzungsordnung) Änderungen sind der Stadt Neckargemünd umgehend anzuzeigen, Die Benutzungsentgelte werden für den auf den Monat der Änderung folgenden Monat neu festgesetzt. Erfolgt eine Änderungsanzeige verspätet, erfolgt die Anpassung des Entgelts zum Vorteil des Entgeltschuldners für maximal 3 Monate rückwirkend. Ansonsten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Für den Besuch der Verlässlichen Grundschule werden folgende Entgelte monatlich erhoben:

- a) Verlässliche Grundschule an den Grundschulen Neckargemünd und Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung bis 13.20 Uhr für das  
1. Kind: 75,00 €    2. Kind: 30,00 €    3. Kind: 0,00 €
- b) Verlässliche Grundschule an den Grundschulen Neckargemünd und Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung bis 14.10 Uhr für das  
1. Kind: 112,00 €    2. Kind: 67,00 €    3. Kind: 22,00 €
- c) Verlässliche Grundschule an der Grundschule Waldhilsbach bzw. dem Kindergarten Waldhilsbach in Kombination mit der Ferienbetreuung mit einer täglichen Betreuung bis 14.00 Uhr für das:  
1. Kind: 129,00 €    2. Kind: 84,00 €    3. Kind: 39,00 €    4. Kind: 0,00 €
- d) 10 Gutscheine Verlässliche Grundschule an der Grundschule Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung bis 13.20 Uhr: 51,00 €
- e) 10 Gutscheine Verlässliche Grundschule an der Grundschule Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung bis 14.10 Uhr: 76,00 €
- f) 8 Gutscheine Verlässliche Grundschule an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung bis 14:10 Uhr: 62,00 €

(5) Für den Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen werden folgende Entgelte monatlich erhoben:

- a) Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr für das  
1. Kind: 173,00 €    2. Kind: 128,00 €    3. Kind: 83,00 €    4. Kind: 0,00 €
- b) Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung von 13.20 Uhr bis 16.00 Uhr für das  
1. Kind: 135,00 €    2. Kind: 90,00 €    3. Kind: 45,00 €    4. Kind: 0,00 €
- c) Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung von 14,00 Uhr bis 16.00 Uhr für das  
1. Kind: 98,00 €    2. Kind: 53,00 €    3. Kind: 8,00 €

(6) Für den Besuch des Hortes an der Grundschule Neckargemünd werden folgende Entgelte monatlich erhoben:

- a) Hort an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr für das  
1. Kind: 240,00 €    2. Kind: 195,00 €    3. Kind: 150,00 €    4. Kind: 0,00 €



## **§ 5 Entgeltschuldner**

(1) Die Entgeltschuldner sind

1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder mit ihm in einem Haushalt leben,
2. sonstige Personenberechtigte,
3. nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
4. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Zahlungspflicht / Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Ausnahme der Ferienbetreuung zum Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsangebot erstmals belegt wird. Die Entgeltfestsetzung gilt bis zum Schuljahresende weiter, bzw. so lange keine Änderung erfolgt.
- (2) Das Entgelt wird jeweils zum 1. des Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsangebotes wird das Entgelt 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine neue Rechnung oder Änderungsrechnung ergeht.
- (3) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Neckargemünd wird 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig,

## **§ 7 Datenschutzklausel**

Die Stadt Neckargemünd darf die zur Durchführung dieser Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltordnung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Neckargemünd, den 29.09.2020



Frank Volk  
Bürgermeister